

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

(auf Grund der Gesamtnovellierung des KitaFöG in Artikel I erfolgt dort ohne gesonderte Kennzeichnung eine inhaltliche Gegenüberstellung der Gesetzestexte)

	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KitaG) in der Fassung vom 27. Januar 2005	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)
		Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt		T e i l I
Allgemeine Vorschriften		Allgemeines, Aufgaben und Ziele
§ 1 Bedarfsgerechte Förderung		§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung
§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich		§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Aufgaben und Ziele		§ 3 Begriffsbestimmungen
Zweiter Abschnitt		T e i l II
Umfang und Qualität der Betreuung in Tageseinrichtungen		Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren
§ 4 Betreuungsumfang		§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
§ 5 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen		§ 5 Betreuungsumfang
§ 6 Gesundheitsvorsorge		§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
§ 7 Anforderungen an das Personal		§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
§ 8 Aufgaben des Personals		§ 8 Öffnungszeiten
§ 9 Leitung und Fachberatung		§ 9 Gesundheitsvorsorge
§ 10 Elternarbeit		
Dritter Abschnitt		T e i l III
Ausstattung, Organisation und Betrieb der Tageseinrichtung		Ausstattung und Qualitätsentwicklung
§ 11 Personalausstattung		§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung
§ 12 Öffnungszeiten		§ 11 Personalausstattung
§ 13 Bau und Ausstattung		§ 12 Bau und Ausstattung
§ 14 Elternbeteiligung		§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss		
§ 16 Mitwirkung der Kinder		
Vierter Abschnitt		T e i l IV
Tagespflege und sonstige Betreuungsangebote		Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag
§ 17 Tagespflege		§ 14 Elternbeteiligung
§ 18 Angebote an Schulen		§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss
		§ 16 Betreuungsvertrag
Fünfter Abschnitt		T e i l V
Gesamtverantwortung und Planung		Kindertagespflege
§ 19 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes		§ 17 Inhalt des Angebotes
§ 20 Planung der Angebote		§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege
§ 21 Jahresplanung		
Sechster Abschnitt		T e i l VI
Finanzierung		Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung
§ 22 Bau- und Einrichtungskosten		§ 19 Planung der Angebote
§ 23 Betriebskosten		§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung
§ 24 Finanzierung der Einrichtungen freier Träger		
§ 25 Betrieblich geförderte Einrichtungen		
§ 26 Förderung von Modellversuchen		
§ 27 Kostenbeteiligung		
Siebter Abschnitt		T e i l VII
Schlussbestimmungen		Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung
§ 28 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren		§ 21 Bau- und Errichtungskosten
§ 29 Inkrafttreten		§ 22 Betriebskosten
		§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

		§ 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen
		§ 25 Förderung von Modellversuchen
		§ 26 Kostenbeteiligung
		T e i l V I I I
		Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen
		§ 27 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren
		§ 28 Übergangsregelungen

		T e i l I
		Allgemeines, Aufgaben und Ziele
		§ 1
		Aufgaben und Ziele der Förderung
§ 3	Aufgaben und Ziele (1) Tageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Sie fördern seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere durch Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seiner seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte. Sie sollen für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen sorgen und zur Toleranz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen erziehen. Sie sollen den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt vermitteln.	(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und 2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.
§ 3	(2) Die Betreuung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes zu berücksichtigen. Kinder, die auf Grund ihres sozialen Umfeldes benachteiligt sind, sollen durch ergänzende Förderungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.	(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden; hierzu gehört auch die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache.
§ 3	(3) Die Kinder sollen Einblick in die in der Tageseinrichtung anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten erhalten und nach Möglichkeit an diesen beteiligt werden.	
		(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind; 2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind; 3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist; 4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht; 5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein

		<p>vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben;</p> <p>6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.</p>
		(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.
§ 16	Mitwirkung der Kinder Die Kinder wirken ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagesstätte mit.	(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
		(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.
		§ 2
		Geltungsbereich
§ 1	Anspruch und bedarfsgerechte Förderung (4) Die Leistungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 richten sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Leistungsverpflichtung wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes in der Tageseinrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe entsprechend den §§ 4 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.	(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtlichen Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) in der jeweiligen Fassung ergibt.
§ 19	Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes (1) Das Land Berlin trägt die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Leistungen der Tagesbetreuung werden von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie von den Schulämtern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam erbracht.	
§ 18	Angebote an Schulen (1) Betreuungsangebote an Grundschulen werden in fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Schulen durchgeführt. (2) Vorklassen stellen dann ein gleichwertiges Angebot zur Erfüllung des Anspruchs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dar, wenn die Betreuungszeit mindestens vier Stunden beträgt. (3) Gleichwertige Angebote an Grundschulen (offener Ganztagsbetrieb) nach § 1 Abs. 2 umfassen eine Betreuung von mindestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Bei einer Betreuung über Mittag ist eine warme Mahlzeit bereitzustellen. (4) Die Elternbeteiligung richtet sich nach den Bestimmungen des Schulverfassungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. Januar 1995 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung.	(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
§ 2	Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (5) Tageseinrichtungen können in öffentlicher, freier oder gewerblicher Trägerschaft betrieben werden. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Gesetz auf alle Träger Anwendung.	(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2 und § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.
		§ 3
		Begriffsbestimmungen

§ 2	Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.	(1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.
-----	---	---

§ 2	(2) Kindertagesstätten betreuen und fördern Kinder verschiedener Altersstufen in 1. Krippen für Kinder bis zu drei Jahren, 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und 3. Horten für Kinder im Grundschulalter. Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.	(2) Kindertagesstätten fördern Kinder 1. im Krippenalter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und 2. im Kindergartenalter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.
§ 2	(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.	(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.
§ 2	(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter eine regelmäßige Halbtagsbetreuung anbieten.	(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.
		(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.
		T e i l I I
		Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren
		§ 4
		Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
§ 1	Anspruch und bedarfsgerechte Förderung (1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden. (2) Kinder unter drei Jahren und Kinder im Grundschulalter sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.	(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Dezember eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August desselben Jahres gefördert werden, wenn festgestellt wird, dass hierdurch die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach Satz 1 erleichtert wird. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.
§ 1	(3) Bei der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen der Familie gerecht werden. Insbesondere bei Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter soll das Jugendamt eine Ganztags- oder Teilzeitförderung entsprechend § 4 Abs. 2 anbieten.	(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst übernehmen können. (3) Kinder unter drei Jahren sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
		(4) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.
§ 1	(5) Die Erfüllung eines Anspruchs oder eines Förderbedarfs nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen vorherigen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 voraus.	(5) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.
§ 1	(4) Die Leistungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis	(6) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch

	3 richten sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Leistungsverpflichtung wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes in der Tageseinrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe entsprechend den §§ 4 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.	den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.
		§ 5
		Betreuungsumfang
§ 4	Betreuungsumfang (1) Kinder können in Tageseinrichtungen für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die tägliche Verweildauer eines Kindes muss unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.	(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.
§ 4	(2) Eine Förderung nach § 1 wird in folgenden Formen angeboten werden: 1. Halbtagsförderung (mindestens vier bis höchstens fünf Stunden täglich). 2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich), 3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich), 4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich).	(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten: 1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich), 2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich), 3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich), 4. erweiterte Ganztagsförderung über neun Stunden täglich, wobei eine Förderung von mindestens 11 Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.
§ 4	(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zugrunde zu legen.	(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist für den Bedarf ein monatlicher Durchschnittswert zugrunde zulegen, der jedoch mindestens eine durchgängige Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung sicherstellt.
§ 4	(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann eine von der Einrichtung bereitgestellte warme Mahlzeit einschließen, die unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.	(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.
§ 4	(5) Die Hortförderung gilt als Teilzeitförderung, durch die unter Einbeziehung der schulischen Unterrichtszeiten eine ganztägige Betreuung sichergestellt wird. Sie umfasst auch die Möglichkeit einer Betreuung vor Unterrichtsbeginn und bei Unterrichtsausfall sowie einer ganztägigen Betreuung während der Schulferien.	
		§ 6
		Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
§ 5	Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen (1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertagesstätte verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.	(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.
§ 5	(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung und Betreuung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische und therapeutische Angebote in der Kindertagesstätte unterstützt werden. Soweit therapeutische und heilpädagogische Hilfen gemäß den §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes oder § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Kindertagesstätte integriert werden.	(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Perso-

		nal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegen stehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.
§ 5	(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Betreuung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in allgemeinen Kindertagesstätten einzurichten.	(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.
		§ 7
		Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
§ 21	Jahresplanung (1) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte melden ihren Betreuungsbedarf grundsätzlich bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres für das nächste am 1. August beginnende Betreuungsjahr bei ihrem zuständigen Jugendamt durch Antrag nach § 1 Abs. 5 an. Dabei können sie die von ihnen bevorzugten Tageseinrichtungen benennen. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.	(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
		(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.
		(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfanges erforderlich ist, sind die Bescheide zu befristen.
		(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.
§ 21	(5) Das Jugendamt unterstützt die Eltern bei der Wahl eines Platzes in Wohnortnähe in einer ihren Wünschen entsprechenden Einrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe durch Nachweis der nach Absatz 3 ermittelten verfügbaren Plätze.	(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.
		(6) Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird; 2. das Kind ohne Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle länger als zehn Öffnungstage in Folge die Förderung nicht nutzt und die Nutzung auch nach Rücksprache des Jugendamtes mit den Eltern nicht innerhalb der Frist nach Nummer 3 wieder aufnimmt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird; 3. das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Ta-

		<p>geseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist; 5. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt; 6. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird. <p>Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nummer 1 bis 6 nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt über die Nichtnutzung im Sinne der Nummern 2 und 3 sofort zu informieren. Auf Anforderung des Jugendamtes ist diesem gegenüber der triftige Grund nachzuweisen.</p>
		<p>(7) Die Eltern müssen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung bei einer eine Halbtagsförderung überschreitenden Förderung angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bedarfsbegründende Tätigkeit beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit reduziert hat. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung des Bedarfs ergibt, wobei zumindest eine Halbtagsbetreuung weiter zuzuerkennen ist. Die Bedarfsanpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. des der Feststellung folgenden Monats.</p>
		<p>(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.</p>
§ 21	<p>(2) Die Einrichtungen aller in die Jugendhilfeplanung einbezogenen Träger melden dem für die Einrichtung planerisch zuständigen Jugendamt zu den mit diesem vereinbarten Stichtagen alle bis zum Beginn des Betreuungsjahres freiwerdenden Plätze sowie alle im Laufe des Betreuungsjahres frei gewordenen Plätze. Sie übermitteln darüber hinaus Name und Anschrift der aufgenommenen Kinder unmittelbar nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Tagespflege entsprechend. § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p> <p>(7) Weiteres über das Antragsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung.</p>
		§ 8
		Öffnungszeiten
§ 12	<p>Öffnungszeiten</p> <p>Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 19.30 Uhr anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeiten von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Öffnungszeiten außerhalb der Regelöffnungszeiten sind mit Erlaubnis des Landesjugendamtes zulässig.</p>	<p>Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeiten von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr.</p>

		§ 9
		Gesundheitsvorsorge
§ 6	Gesundheitsvorsorge (1) Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.	(1) Der Träger und das Jugendamt ermöglichen es dem öffentlichen Gesundheitsdienst, nach Maßgabe des Gesundheitsdienst Gesetz vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung, Kinder in einer bestimmten Altersgruppe (dreieinhalb- und viereinhalbjährige Kinder) in Tageseinrichtungen in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien zu untersuchen.
§ 6	(2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung und nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten ärztlich untersucht werden.	(2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.
§ 6	(3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.	(3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.
§ 6	(4) In Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern genutzt werden, darf nicht geraucht werden.	(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.
		T e i l I I I
		Ausstattung und Qualitätsentwicklung
		§ 10
		Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung
§ 7	Anforderungen an das Personal (1) In Tageseinrichtungen sind zur Betreuung der Kinder grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, wenn diese sich vertraglich zur Aus- und Fortbildung verpflichten. (5) Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten.	(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.
§ 7	(6) Wenn die Erziehungsberechtigten eines Kindes unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Betreuung dieses Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihren Wunsch nach dem Vermittlungsgespräch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.	(2) Wenn die Eltern unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Förderung dieses Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft nach § 20 keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Eltern auch nach dem Vermittlungsgespräch ihren Wunsch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.
§ 7	(2) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.	(3) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.

§ 8	Pädagogische Konzeption, Aufgaben des Personals (3) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.	(4) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.
§ 8	(2) Die Fachkräfte arbeiten mit Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes und der Schulen und mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.	(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.
§ 9	Leitung und Fachberatung (1) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 geregelt.	(6) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 geregelt.
§ 7	(3) Die Leitung der Kindertagesstätten ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.	(7) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.
§ 7	(4) Der Träger hat die Fortbildung des Personals zu fördern. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.	(8) Der Einrichtungsträger hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
§ 8	Pädagogische Konzeption, Aufgaben des Personals (1) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 3 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In der Konzeption sind auch die Zahl der Plätze insgesamt sowie die möglichen Betreuungszeiten auszuweisen. Dabei sind mindestens eine pädagogische Nutzfläche von 3 Quadratmetern pro Kind und die nach diesem Gesetz erforderliche Personalausstattung zu beachten. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.	(9) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In integrativ fördernden Tageseinrichtungen gehört hierzu auch die Beschreibung der Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten Kindern. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.
§ 9	(2) Die Jugendämter und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe halten in angemessenem Umfang interdisziplinäre Fachberatung vor. (3) Die Fachberatung koordiniert die Zusammenarbeit mit allen am Erziehungsprozess beteiligten Diensten, Einrichtungen und Stellen. Sie unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Kindertagesstätten hat sie den Träger zu beraten.	(10) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.
§ 8	(4) Das in Kindertagesstätten tätige Küchen- und Wirtschaftspersonal hat seine Arbeit den jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Einrichtungen anzupassen.	
		§ 11
		Personalausstattung
§ 11	Personalausstattung (1) Die Förderung der Kinder durch Betreuung, Bildung und Erziehung in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes, pädagogisches und zusätzliches Personals sicherzustellen. (2) Die Personalbemessung für pädagogisches und zusätzliches Personal ist entsprechend dem Aufgabeninhalt,	(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für

	dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Regelung zum Verfahren der Personalbedarfsplanung.	die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Pausen) sowie Zeiten der Vor- und Nachbereitung bereits abschließend berücksichtigt.
§ 11	<p>(3) Bei der Personalbemessung für das pädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung; <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>d) bei Kindern im Grundschulalter nach Schuleintritt für jeweils 22 Kinder.</p> <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden betreut werden, sind entsprechende Personalzuschläge zu gewähren. In der Personalausstattung nach Nummer 1 sind Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Pausen) zu berücksichtigen.</p> <p>3. Zusätzliches geeignetes pädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder, c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben. 	<p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung; <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung. <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder, c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.
§ 11	(4) Für das notwendige zusätzliche nichtpädagogische Personal ist durch die zuständige Fachverwaltung eine Regelung vorzusehen, die eine ausreichende Ausstattung mit Personalmitteln für die verschiedenen Formen der Tageseinrichtung nach § 2 gewährleistet.	
		§ 12
		Bau und Ausstattung
§ 13	Bau und Ausstattung (1) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 3 entsprechende Betreuung der Kinder möglich ist. Je Kind ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben.	(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist und diese Einrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.
		(2) Das Land Berlin hat im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nach § 2 bei Bedarf für den Bau oder Ausbau vorhandener Einrichtungen Sorge zu tragen.
§ 13	(1) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 3 entsprechende Betreuung der Kinder möglich ist. Je Kind ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben. (2) Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tagesein-	(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtun-

	richtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich vom Landesjugendamt bereits im Planungsstadium beraten lassen.	gen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.
§ 13	(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Mindestanforderungen an den Bau sowie die erforderliche Beschaffenheit und Ausstattung der Räume und Anlagen zu regeln.	
		§ 13
		Qualitätsentwicklungsvereinbarung
		Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.
		T e i l I V
		Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag
		§ 14
		Elternbeteiligung
§ 10	Elternarbeit In Kindertagesstätten ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.	(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
§ 14	Elternbeteiligung (1) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind auf Wunsch in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.	(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
§ 14	(2) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der Kinder einer Kindertagesstätte, in größeren Einrichtungen einer Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In großen Kindertagesstätten kann ein Elternausschuss gebildet werden. Er setzt sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammen.	(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.
§ 14	(3) Die Elternversammlungen und Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten. Sie können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche die Einrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen.	(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse, sofern solche nicht bestehen die jeweilige Elternvertretung, können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
§ 14	(4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselektoral-	(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselektoral-

	schluss.	schluss.
§ 14	(5) In großen Kindertagesstätten kann ein Kindertagesstättenausschuss gebildet werden. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Er hat an wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.	(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

		§ 15
		Bezirks- und Landeselternausschuss
§ 15	Bezirks- und Landeselternausschuss (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die mindestens drei Gruppen umfassen. Der Bezirkselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.	(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.
§ 15	(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren.	(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden.
		§ 16
		Betreuungsvertrag
		(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Pflicht einer nach § 26 festzusetzenden und an den Träger zu leistenden Kostenbeteiligung 3. Gründe, Voraussetzungen und Höhe der über die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung hinausgehenden Zusatzzahlungen, 4. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, die Kündigungsfrist; diese darf eine zweimonatige Frist nicht überschreiten.
		(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Erhöhung der Zusatzzahlungen nach Absatz 1 Nr. 3 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.
		(3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegeeltern und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.
		(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.
		T e i l V
		Kindertagespflege
		§ 17
		Inhalt des Angebotes

§ 17	<p>Tagespflege</p> <p>(1) Die Betreuung von Kindern durch eine Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Tagespflege) ist vorwiegend ein Angebot für Kinder bis zu drei Jahren oder für Kinder mit einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf. Tagespflege wird insbesondere angeboten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder, 2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und 3. Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf 	<p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse zur Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</p> <p>(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird, 2. als Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und 3. als Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Förderungsbedarf.
§ 17	<p>(2) Tagespflege wird angeboten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang bis zu 100 Stunden monatlich, 2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich, 3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang mehr als 140 bis zu höchstens 180 Stunden monatlich, 4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich. <p>§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Kindertagespflege wird angeboten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang von bis zu 100 Stunden monatlich, 2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich, 3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich, 4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich, 5. ergänzende Kindertagespflege im Sinne von Absatz 4.
		<p>(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
		§ 18
		Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege
§ 17	<p>(3) Ist die Förderung eines Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Pflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld. Bei Betreuung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Pflegeperson nur das Erziehungsgeld. Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes soll entsprechend § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) bemessen werden. Für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten von Kindertagesstätten gemäß § 12 Satz 2 ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen.</p>	<p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Inanspruchnahme der Tagespflegestelle als Voraussetzung für die Finanzierung gilt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, als beendet, wenn in den Fällen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist. Die Tagespflegestelle ist verpflichtet bei einer Unterbrechung der Förderung</p>

		ohne ersichtlichen Grund von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.
§ 17	(4) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2 / GVBl. S. 80), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Pflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Pflegekinde werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.	(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2 / GVBl. S. 80), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert wurde, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekinde werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.
§ 17	(5) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden ihnen das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.	(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.
§ 17	(6) Weitere sich aus der Tagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.	(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.
		T e i l V I
		Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft
		§ 19
		Planung der Angebote
§ 19	(2) Ist das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut, legt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung Kriterien für die Aufnahme nach Dringlichkeit fest. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 sowie die Verantwortung der Schulbehörden nach § 18 bleiben unberührt.	
§ 20	Planung der Angebote (1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesbetreuung verpflichtet. Die Planung hat unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulamt zu erfolgen. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zusammen.	(1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.
§ 20	(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Kindertagesstätten zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.	(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.
§ 20	(3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.	(3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.
§ 21	Jahresplanung (3) Jedes Jugendamt stellt in Abstimmung mit den freien Trägern und dem Schulamt durch Auswertung der Anmeldungen nach Absatz 1 und der Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot, das zur Bedarfsdeckung zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres zur Verfügung steht, ausgewiesen ist.	(4) Jedes Jugendamt stellt eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot der Träger ausgewiesen ist, welches zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch ein ausreichendes Angebot von Halbtags- und Teilzeitangeboten vorhanden ist. Satz 2 gilt für die Kindertagespflege entsprechend.
§ 20	(4) In der bezirklichen Jugendhilfeplanung ist auszuweisen, in welchen Schritten die Anpassung aller Kindertagesstätten an die in § 13 Abs. 1 vorgesehene pädagogische Nutzfläche erfolgen soll.	
§ 20	(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwal-	

	<p>tung stellt alle vier Jahre auf der Grundlage der Planung der Bezirke und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege eine Planung für alle Angebote der Tagesbetreuung auf. Diese ist Teil der Gesamtjugendhilfeplanung.</p>	
§ 21	<p>(6) Der Wunsch nach Förderung in einer Vorklasse wird bei der Schule direkt angemeldet. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
		§ 20
		Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft
		<p>(1) Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2006 in Form von bis zu sechs Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, wobei mindestens zwei Bezirke an einem Eigenbetrieb beteiligt sein müssen. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend.</p>
		<p>(2) Bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe kann abweichend vom Eigenbetriebsgesetz durch Satzung geregelt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufsichtsführende seine Aufsichtsrechte nach § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes im Einvernehmen mit den für Jugend und den für Finanzen zuständigen Mitgliedern der am Eigenbetrieb mitbeteiligten Bezirksämter ausübt; im Fall der Gefahr in Verzug kann der Aufsichtsführende hiervon unabhängig vorläufige Maßnahmen treffen. 2. das Trägerorgan im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes seine Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen am Eigenbetrieb beteiligten Bezirksämtern ausübt. 3. als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates für die den gemeinsamen Eigenbetrieb bildenden Bezirke jeweils vier Mitglieder bestellt werden; hierbei sind jeweils zwei Mitglieder der Bezirksämter vorzusehen, wobei die für Jugend und für Finanzen zuständigen Mitglieder des jeweiligen Bezirksamtes vertreten sein müssen, ein Mitglied wird aus der Mitte der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und ein Mitglied als Vertretung der Dienstkräfte des Eigenbetriebes durch den Personalrat des Eigenbetriebes bestellt; die Satzung kann vorsehen, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat ausschließlich oder auch von den Mitgliedern der beteiligten Bezirksämter wahrgenommen werden kann.
		<p>(3) Die Möglichkeit, die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft zu einem späteren Zeitpunkt abweichend von Absatz 1 in anderer Rechtsform zu organisieren, bleibt unberührt.</p>
		T e i l V I I
		Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung
		§ 21
		Bau- und Errichtungskosten
§ 22	<p>Bau- und Errichtungskosten (1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Zuwendungen für den Bau und die Erstaussstattung von Tageseinrichtungen.</p>	<p>(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) geändert wurde, Zuwen-</p>

		dungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.
§ 22	(2) Zuwendungsfähige Baukosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.	(2) Zuwendungsfähige Baukosten für Tageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.
		§ 22
		Betriebskosten
§ 23	Betriebskosten (1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.	(1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.
§ 23	(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen Personals einschließlich der Personalnebenkosten.	(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen sozialpädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.
§ 23	(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 9.	(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 10.
		§ 23
		Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe
§ 24	Finanzierung der Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe (1) Die Deckung der Betriebskosten erfolgt im Rahmen von Zuwendungs- oder Leistungsverträgen durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des freien Trägers und einer Kostenbeteiligung der Eltern. Als Eigenleistung gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen. Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse oder den Abschluss von Verträgen nach Satz 1 ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, wenn mit Landesverbänden abgerechnet wird.	(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer berlinweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.
§ 24	(1) Die Deckung der Betriebskosten erfolgt im Rahmen von Zuwendungs- oder Leistungsverträgen durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des freien Trägers und einer Kostenbeteiligung der Eltern. Als Eigenleistung gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen. Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse oder den Abschluss von Verträgen nach Satz 1 ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, wenn mit Landesverbänden abgerechnet wird.	(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.
§ 24	(2) Verträge nach Absatz 1 Satz 1 werden nur abgeschlossen für Tageseinrichtungen, die in die Planung nach den §§ 20 und 21 aufgenommen sind. Über die Höhe der Erstattung der angemessenen Kosten und den Umfang der von den Trägern zu erbringenden Leistungen sowie das Verfahren der Kostenerstattung sind vertragliche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Die Kosten der freien Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen entstehen. (3) Die Rahmenvereinbarungen nach Absatz 2 für die verschiedenen Tageseinrichtungen gemäß § 2 sind die Grundlage der Verträge nach Absatz 1. Bei den Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen sind	(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, 2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen, 3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,

	die besonderen organisatorischen Bedingungen zu berücksichtigen.	<p>4. die Leistung dem Bescheid über den Förderbedarf entspricht,</p> <p>5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.</p>
		(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.
		(5) Die Inanspruchnahme eines Platzes als Voraussetzung für die Finanzierung gilt als beendet, wenn nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist.
		(6) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme, einschließlich der Fälle nach Absatz 5, mit.
§ 24	(2) Verträge nach Absatz 1 Satz 1 werden nur abgeschlossen für Tageseinrichtungen, die in die Planung nach den §§ 20 und 21 aufgenommen sind. Über die Höhe der Erstattung der angemessenen Kosten und den Umfang der von den Trägern zu erbringenden Leistungen sowie das Verfahren der Kostenerstattung sind vertragliche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Die Kosten der freien Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen entstehen.	(7) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.
§ 24	(4) Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1995 (GVBl. S. 431), bleibt hiervon unberührt.	
		§ 24
		Betrieblich geförderte Einrichtungen
§ 25	Betrieblich geförderte Einrichtungen (1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, dass den Kindern unabhängig von der Zugehörigkeit der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zum Betrieb die ihnen zugewiesenen Plätze erhalten bleiben. Der Betrieb verpflichtet sich, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers zu fördern.	(1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen, soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.
§ 25	(2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen. Die Förderung kann auch darin bestehen, dass die Betriebe die Betreuungskosten außerhalb der Regelöffnungszeiten gemäß § 12 Satz 2 für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen übernehmen.	(2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.
§ 25	(3) Betriebe im Sinne der Vorschriften sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.	(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
		§ 25
		Förderung von Modellversuchen
§ 26	Förderung von Modellversuchen Das Landesjugendamt kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Entstehende zusätzliche Betriebskosten kann das Landesjugendamt übernehmen.	Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Diese Möglichkeit besteht auch im Bereich der Kindertagespflege.
		§ 26

		Kostenbeteiligung
§ 27	<p>Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft sowie an den Kosten der Tagespflege nach den Vorschriften des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.</p> <p>(2) Zuständig für die Ermittlung und Einziehung der Kostenbeteiligung ist der Träger der Einrichtung. Das Land Berlin stellt sicher, dass Minder- oder Mehreinnahmen gegenüber dem in den Vereinbarungen nach § 24 Abs. 2 zugrundegelegten Kostendeckungsgrad ausgeglichen werden.</p>	<p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen von Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungsverpflichteten mittels Bescheid geltend gemacht.</p>
		T e i l V I I I
		Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen
		§ 27
		Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren
§ 28	<p>(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p> <p>(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden. 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. 	<p>(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p> <p>(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden. 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.
		§ 28
		Übergangsregelungen
		<p>(1) Die Jugendämter sind für die Finanzierung nach § 23 ab dem 1. Januar 2006 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Kinder, die bei den Eigenbetrieben nach § 20 betreut werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Finanzierungsvereinbarungen zur Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe für Kinder vor Beginn des Schulbesuchs sind unverzüglich an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 5; § 16 Abs. 2 ist sofort anzuwenden. § 26 Satz 2 bis 4 findet ab 1. Januar 2006 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Berechnung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger. § 26 Satz 4 findet auf vor diesen Zeitpunkt zurückwirkende Kostenbeteiligungsfestsetzungen der Jugendämter keine Anwendung.</p> <p>(3) § 2 Abs. 2 findet auf Kinder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Schule besuchen und deren Betreuung in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder in Angeboten der Kindertagespflege vor dem 1. August 2005 begonnen hat, für die Dauer dieser Betreuung keine Anwendung, soweit nicht Absatz 4 ein-</p>

		<p>schlägig ist. Die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung auf Grundlage der bisherigen Finanzierung nach § 23 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), geändert durch Gesetz 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) sicherzustellen; Absatz 2 gilt entsprechend. Für diese Fälle findet die Spalte 6 der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung bleibt für diese Kinder unberührt.</p>
		<p>(4) Sofern Kinder im Sinne des Absatzes 3 in einer Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe betreut werden, die dieser im Rahmen einer Kooperation mit der Schule zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes bereitstellt, muss entsprechend der von den Eltern gegenüber dem Träger geltend gemachten Bedarfslage eine Anpassung an die Formen der ergänzenden Betreuung einschließlich der Kostenbeteiligung nach der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes erfolgen. Eine erneute Bedarfsprüfung für diese Anpassung ist nicht erforderlich; dies umfasst nicht die Fälle der zusätzlichen Betreuung, sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen (§ 19 Abs. 6 Satz 10 des Schulgesetzes) oder nachträgliche Erweiterungen des Betreuungsumfanges. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt durch das jeweilige Bezirksamt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Betreuung in bisher städtischen Horten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die ergänzende Betreuung an Schulen überführt werden, entsprechend.</p>
		<p>(5) Die Nachholung einer Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung der Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulen betreut werden, ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.</p>
		<p>(6) Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) ergangene Bedarfsbescheide (Altbescheide) gelten weiter als Grundlage für die Finanzierung. Bescheide, die vor dem 1. August 2005 für eine Hortbetreuung im Kitajahr 2005/2006 erteilt worden sind, gelten als Grundlage für eine ergänzende Betreuung an Schulen ab 1. August 2005, sofern die hierfür erforderlichen Feststellungen im Bescheid enthalten sind. Die Absätze 2 und 4 bleiben unberührt. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung oder Neubearbeitung von Bedarfsfeststellungen nach diesem Gesetz oder auf Grund von Befristungen bleibt unberührt.</p>
		<p>(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verträge über ergänzende Kindertagespflege bedürfen nicht der gesonderten Nachholung einer Feststellung des entsprechenden Betreuungsumfanges.</p>
		<p>(8) Betriebserlaubnisse nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Soweit die erforderlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für die ergänzende Betreuung an Schulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vorliegen, sind die bisher für die Erteilung von Betriebserlaubnissen angewandten Maßstäbe unter der Maßgabe zugrunde zu legen, dass bei einer Betreuung in Gebäuden der Schule durch den Träger der freien Jugendhilfe ein dem Kindeswohl entsprechendes Raumnutzungskonzept festzulegen ist.</p>

<p>Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege</p> <p>(Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz - KTKBG)</p> <p>in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578)</p>	<p>Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)</p>
§ 1	§ 1
Kostenbeteiligung	Kostenbeteiligung
<p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen. <u>Die Kostenbeteiligung unterteilt sich in einen Betreuungs- und Verpflegungsanteil.</u> Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.</p>	<p>(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder <u>der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen.</u> Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.</p>
	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
§ 2	§ 2
Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung	Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung
<p>(1) Die Kostenbeteiligungspflicht für <u>den Betreuungsanteil</u> bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen des Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, <u>Hort oder Tagespflege</u>) und dem Betreuungsumfang.</p>	<p>(1) Die Kostenbeteiligungspflicht für die <u>Betreuung</u> bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen des Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, <u>Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen</u>) und dem Betreuungsumfang.</p>
<p>(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.</p>	<p>(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. <u>Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</u></p>
<p>(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung <u>unter dem Vorbehalt der Nachforderung</u> festgesetzt.</p>	<p>(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung <u>vorläufig</u> festgesetzt.</p>
	<p>(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für <u>ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.</u></p>
§ 3	§ 3
Höhe der Kostenbeteiligung	Höhe der Kostenbeteiligung
<p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für <u>den Betreuungsanteil</u> ergibt sich aus den Anlagen <u>1 und 2</u> unter Berücksichtigung der in den Absätzen <u>3 bis 5</u> und § 4 geregelten Fälle.</p>	<p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für <u>die Betreuung</u> ergibt sich aus den Anlagen <u>zu diesem Gesetz</u> unter Berücksichtigung der in den Absätzen <u>2 bis 4</u> und § 4 geregelten Fälle.</p>

<p>Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. <u>Soweit Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Alter des Kindes. Der Verpflegungsanteil für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit beträgt monatlich 23 Euro, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; er wird im Kostenbeteiligungsbescheid gesondert ausgewiesen.</u> Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden.</p>	<p>Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden <u>und wird durch das für das Kind zuständige Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung durch das zuständige Bezirksamt, durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetz und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetz Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.</u></p>
<p>(2) Bei der Kostenbeteiligung nach Absatz 1 sind mit Ausnahme der Betreuung in einer Vorschulgruppe oder Gruppe mit vergleichbarer Betreuung, im Hort oder bei außerunterrichtlicher Betreuung im Sinne des § 4 a die Betreuungsformen nach § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu unterscheiden.</p>	
<p>(3) Kinder in Vorschulgruppen oder in Gruppen mit vergleichbarer Betreuung sind Kinder im Sinne des § 9 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 1997 (GVBl. S. 23) geändert worden ist. Die Kostenbeteiligung für diese Kinder richtet sich nach der Anlage 1 Spalte Halbtags.</p>	
<p>(4) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in <u>Tagespflege betreut</u>, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei <u>Halbtagsbetreuung</u> wird keine Kostenbeteiligung erhoben.</p>	<p>(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den <u>einschlägigen</u> Anlagen jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in <u>Kindertagespflege gefördert</u>, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei <u>erweiterter Ganztags-, Ganztags- und Teilzeitförderung</u> auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei <u>Halbtagsförderung</u> wird keine Kostenbeteiligung erhoben.</p>
<p>(5) Gehört der Familie des Kindes noch mindestens ein weiteres Kind an, so ermäßigt sich mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil <u>für ein nicht der Familie angehörendes Kind Unterhalt leistet</u>. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.</p>	<p>(3) <u>Bei mehreren Kindern (Geschwisterkinder), die in der Familie leben</u>, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen zu diesem Gesetz jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil <u>für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt</u>. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder <u>bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden</u>.</p>
<p>(6) Die Ermäßigung nach Absatz 4 wird von Amts wegen, die nach Absatz 5 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Die Ermäßigung nach <u>Absatz 2</u> wird von Amts wegen, die nach <u>Absatz 3</u> auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p>
<p>(1) Auf Antrag der Kostenbeteiligungspflichtigen wird eine individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung auf der Grundlage der §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes durchgeführt. Führt diese Berechnung zu einer gegenüber diesem Gesetz geringeren Kostenbeteiligung, so finden die §§ 2 und 3 insoweit keine Anwendung.</p>	<p>(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.</p>
<p>(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 79 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Tagespflegebetreuung im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf</p>	<p>(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze <u>des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</u>, ist die nach der <u>einschlägigen Anlage</u> jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei <u>Kindertagespflege</u> im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in</p>

Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung für Betreuung und Verpflegung erhoben.	diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.
	<u>(3) Soweit bei der Berechnung des Einkommens das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 vom Hundert zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbetrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbetrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.</u>
(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung für Betreuung und Verpflegung abgesehen werden.	<u>(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.</u>
§ 4 a	§ 4 a
Angebote an Schulen	Angebote an Schulen
(1) Für außerunterrichtliche Betreuung (Betreuung im offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Sonderschulen von 8.00 bis 16.00 Uhr) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin bestimmt sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 1 Spalte Halbtags. Wird zugleich vor oder nach den in Satz 1 genannten Zeiten und in den Ferienzeiten eine Betreuung in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr (offener Ganztagsbetrieb mit hortähnlicher Betreuung) angeboten und gewählt, so richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2.	(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: a) 6.00 bis 7.30 Uhr b) 13.30 bis 16.00 Uhr c) 16.00 bis 18.00 Uhr. In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartezeit nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodul nach Satz 1 nicht abgewichen werden.
(2) Eine Kostenbeteiligungspflicht nach Anlage 1 Spalte Halbtags gilt auch für Kinder in hortähnlicher Betreuung in der Zeit von 6.00 bis 8.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr an Ganztagsgrund- und -sonderschulen.	(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: a) 6.00 bis 7.30 Uhr b) 16.00 bis 18.00 Uhr In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodul auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.
(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nur in den Ferien an einem schulischen Betreuungsangebot teilnehmen, richtet sich die zu entrichtende Kostenbeteiligung 1. für Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen mit offenem Ganztagsbetrieb mit hortähnlicher Betreuung nach Anlage 2 und 2. für Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen mit offenem Ganztagsbetrieb ohne hortähnliche Betreuung sowie für Betreuungsangebote an Ganztagsgrund- und -sonderschulen mit hortähnlicher Betreuung nach Anlage 1 Spalte Halbtags.	(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres abschließen. Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.
(4) Umfassen die Angebote an den Schulen eine warme Mahlzeit, gilt § 3 Abs. 1.	(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination

	mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und c) ausgewählt werden.
	(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.
	(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Absatz 1 bis 3 richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (je Tag in Stunden) nach der Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.
§ 5	§ 5
Festsetzung der Kostenbeteiligung	Festsetzung der Kostenbeteiligung
(1) Für jedes betreute Kind wird die nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.	(1) Für jedes betreute Kind wird die nach den einschlägigen Anlagen jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.
(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.	unverändert
(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 letzter Satz oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 6 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.	unverändert
(4) Eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund einer Änderung der Betreuungsform oder des Alters des Kindes wird jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.	(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund innerhalb eines Monats festgestellter, wechselnder Betreuungsumfänge findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
§ 6	§ 6
Beginn und Ende der Kostenbeteiligung	Beginn und Ende der Kostenbeteiligung
(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist	unverändert

der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.	
(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich die Kostenbeteiligung nach Tagessätzen.	unverändert
(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.	unverändert
(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.	unverändert
§ 7	§ 7
Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren	Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren
(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die <u>für Jugend zuständige Senatsverwaltung</u> .	(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die <u>für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung</u> .
(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.	unverändert
(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden. 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.	unverändert
§ 7 a	
Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung erforderlich ist. Die zu-ständige Senatsverwaltung wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.	aufgehoben
	§ 8
	Übergangsregelung
	(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden
	(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.
§ 8 *)	§ 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1982 (GVBl. S. 582) Das aktuelle Fünfte Gesetz zur Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes vom 5. Dezember 2003 regelt in Artikel III das Inkrafttreten dieser Änderungen.	unverändert
„Artikel III	
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.	
(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Bescheide, die die Höhe der Kostenbeteiligung für die Zeit nach dem 1. Januar 2004 regeln, sind an die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erhebende Kostenbeteiligung mit Wirkung zum 1. Januar 2004 anzupassen.“	

Schulgesetz vom 26.01.2004	Änderung des Schulgesetzes Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:
§§ 1 - 18 (Unverändert)	§§ 1 - 18 (Unverändert)

<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>
<p>(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3).</p>	<p>(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3). <u>Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form umfasst ein Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll im übrigen die Möglichkeit bestehen, dass die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten.</u></p>
<p>(2) Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten Ganztagsangebote umfassen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Die zuständige Schulbehörde kann die Einrichtung von Ganztagsangeboten beschließen</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3)</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Betreuung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Außerunterrichtliche Angebote der Schule, die von ihr selbst, vom Schulförderverein oder von außerschulischen Kooperationspartnern betrieben werden, werden als ergänzende Leistungen in das Schulleben einbezogen.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letzte-</p>

	<p>nannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge, 2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe, 3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden, 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11), 5. die Finanzierung der ergänzenden Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, 6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, 7. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die in Schulen in freier Trägerschaft erbracht werden, 8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können, 9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität, 10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens

	sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.
§ 20 Grundschule	§ 20 Grundschule
(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Sie entwickelt die Grundlagen für das selbständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz. Die Grundschule vermittelt eine grundlegende Bildung durch vorfachlichen, fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und führt die Schülerinnen und Schüler zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I. Sie umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6.	unverändert
(2) Die Schulanfangsphase knüpft an die individuelle Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, ihre vorschulische Erfahrung sowie ihre Lebensumwelt an. Sie hat das Ziel, die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch Formen des gemeinsamen Lernens, Arbeitens und Spielens zu entwickeln und zu erweitern und dabei die soziale Kompetenz zu fördern. Zum Aufbau von Lernkompetenzen in der Schulanfangsphase gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. das sprachliche Verarbeiten von gemeinsamen Erfahrungen und deren gezielte inhaltliche Klärung und Erweiterung, 2. die Schulung des Denkens, um die natürliche und mediale Umwelt zu erfassen und die eigenen Bedürfnisse artikulieren zu können, 3. der Erwerb von Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben, im mathematischen Denken und im musisch-künstlerischen Bereich, 4. der Erwerb motorischer Grundfertigkeiten und -fähigkeiten. 	unverändert
(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit; ein Aufrücken von der ersten in die zweite Jahrgangsstufe entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.	unverändert
(4) Ab Jahrgangsstufe 3 wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet.	unverändert
(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann der Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt werden. Die Lerngruppen können nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden.	unverändert
(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Für eine Förderung und Betreuung der Kinder über die verlässlichen Öffnungszeiten hinaus kann die Grundschule zu einer Schule mit freiwilligen Ganztagsangeboten erweitert werden. Sie kann aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen auch in gebundener Form eingerichtet werden (<u>Ganztagsgrundschule</u>). Ganztagsgrundschulen können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der	(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Für eine Förderung und Betreuung der Kinder über die verlässlichen Öffnungszeiten hinaus kann die Grundschule zu einer Schule mit freiwilligen Ganztagsangeboten erweitert werden. Sie kann aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen auch in gebundener Form eingerichtet werden. Ganztagsgrundschulen <u>in gebundener Form</u> können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen

<p>Ganztagsgrundschule in offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>	<p>Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulanfangsphase, 2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht, 3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen, 4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen, 5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit, 6. die Organisation von Ganztagsangeboten. 	<p>unverändert</p>
<p>§§21 – 28 (Unverändert)</p>	<p>§§21 - 28 (Unverändert)</p>
<p>§ 29 Berufsschule</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p>
<p>(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht einen Lehrgang mit</p>	<p>unverändert</p>

<p>Teilzeit- oder Vollzeitunterricht zu besuchen, der durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Die Lehrgänge können in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden; sie führen zu keinem Berufsabschluss, sollen den Schülerinnen und Schülern jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen ermöglichen.</p>	
<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch einen Lehrgang im Sinne des Absatzes 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, werden nach Beendigung des zehnten Schuljahres zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht eingerichtet.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Lehrgang von in der Regel einjähriger Dauer (berufsvorbereitender Lehrgang) teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Lehrgangs.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen, 2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden, 3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, 4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach den Absätzen 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5, 5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33). 	<p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen, 2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden, 3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, 4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach den Absätzen 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5, 5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, <u>dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden.</u> 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).
<p>§ 30 Berufsfachschule</p>	<p>§ 30 Berufsfachschule</p>
<p>(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abschließt. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, 	<p>unverändert</p>

<p>2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung und</p> <p>3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung.</p> <p>Erfordert ein Bildungsgang eine über den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.</p>	
<p>(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie</p> <p>1. den mittleren Schulabschluss oder einen erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder</p> <p>2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Fachrichtungen,</p> <p>2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,</p> <p>3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen,</p> <p>6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p>	<p>5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Fachrichtungen,</p> <p>2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,</p> <p>3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen,</p> <p>6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, <u>dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,</u></p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p>
<p>§§ 31 – 51 (Unverändert)</p>	<p>§§ 31 – 51 (Unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</p>

<p>(1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpyschologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. 5 zu gewähren.</p>	<p>unverändert</p>
	<p><u>(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.</u></p>
<p>§ 53 (Unverändert)</p>	<p>§ 53 (Unverändert)</p>
<p>§ 54 Allgemeines</p>	<p>§ 54 Allgemeines</p>
<p>(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zuweisung zu regeln.</p>	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.</p>
<p>§§ 55 bis 58 (Unverändert)</p>	<p>§§ 55 bis 58 (Unverändert)</p>

<p style="text-align: center;">§ 59 Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</p>
<p>(1) Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung sollen die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit den Anforderungen des Bildungsgangs für die jeweilige Jahrgangsstufe in Übereinstimmung halten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne fest, um eine Versetzung zu erreichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule, des Gymnasiums, der mehrjährigen Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Fachschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) In der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann für die Schülerinnen oder Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Über die Versetzung, ein Aufrücken, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch</p>

Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung).	Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung). <u>Für Fachschulen kann darin auch festgelegt werden, dass die Versetzung und Wiederholung semesterweise erfolgt.</u>
§§ 60 bis 62 (Unverändert)	§§ 60 bis 62 (Unverändert)
§ 63 Ordnungsmaßnahmen	§ 63 Ordnungsmaßnahmen
(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.	unverändert
(2) Ordnungsmaßnahmen sind <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe, 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist. Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.	unverändert
(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.	unverändert
(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.	unverändert
(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.	unverändert
(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>eine Schülerin oder einen Schüler</u> vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.	unverändert
§§ 64 – 75 (Unverändert)	§§ 64 – 75 (Unverändert)
§ 76	§ 76

Entscheidungs- und Anhörungsrechte	Entscheidungs- und Anhörungsrechte
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 4. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 5. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4), 6. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 7. den bildungsgangübergreifenden Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2), 8. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1), 9. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde 10. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie 11. die Namensgebung für die Schule. 	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18), 2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule (§ 19 Abs. 2), 3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2), 4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7), 5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2), 6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung, 7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und 8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über <ol style="list-style-type: none"> a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring. 	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über <u>die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs</u>, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen 	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über <u>die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs</u>, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,

<p>an der Schule,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen sowie 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen. <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen sowie 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen. <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>
<p>§ 77 Mitglieder</p>	<p>§ 77 Mitglieder</p>
<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. <u>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</u></p>	<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. <u>Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</u></p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.</p>	<p>unverändert</p>

§§ 78 – 81 (Unverändert)	§§ 78 – 81 (Unverändert)
§ 82 Mitglieder	§ 82 Mitglieder
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. 	<p>unverändert</p>
<p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung <u>und</u> 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung- <p>An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung, 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung <u>und</u> 5. <u>die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen.</u> <p>An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>
<p>(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches, 3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. <p>Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und 	<p>unverändert</p>

<p>4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p>(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§§ 83 – 94 (unverändert)</p>	<p>§§ 83 – 94 (Unverändert)</p>
<p>§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p>	<p>§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p>
<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern der Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte sowie die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 98, 100 und 103) und der in Absatz 4 für anwendbar erklärten Vorschriften sowie die Aufsicht über Ergänzungsschulen gemäß § 102 Abs. 2 und 3.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich im Rahmen des Absatzes 2 jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft informieren und Unterrichtsbesuche durchführen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz).</p>	<p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). <u>Für ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft sind § 19 Abs. 6 Satz 6 bis 12 und die nach § 19 Abs. 7 Nr. 1, 5, 6, 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.</u></p>
<p>§§ 96 – 97 (Unverändert)</p>	<p>§§ 96 – 97 (Unverändert)</p>
<p>§ 98 Genehmigung</p>	<p>§ 98 Genehmigung</p>
<p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, 2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann, 	<p>unverändert</p>

<p>3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>4. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,</p> <p>5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen, und</p> <p>6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.</p>	
<p>(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht. 	<p>(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht. <p><u>Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.</u></p>
<p>(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gemäß Absatz 3 Nr. 3 ist genügend gesichert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, 2. der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind, 3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen oder gleichwertigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und 4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die mindestens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht. <p>Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Teils VI gewährleisten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(8) Will der Träger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen oder Jahrgangsguppen nur vorübergehend außerhalb des Schulgeländes untergebracht werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(9) Jeder Wechsel in der Leitung der Schule und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer 	<p>unverändert</p>

<p>Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4),</p> <p>2. die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6).</p>	
§ 99 – 100 (Unverändert)	§§ 99 – 100 (Unverändert)
§ 101 Finanzierung	§ 101 Finanzierung
(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.	unverändert
<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und 2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 4 geregelt.</p>	<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und 2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 4 geregelt. <u>Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr.5 geregelt.</u></p>
(3) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 1 Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.	unverändert
<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.</p>	<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). <u>Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler durchführen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.</u> Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3</p>

	genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.
(5) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.	unverändert
(6) Ersatzschulen, die den Unterricht auf eine andere Schulart umstellen, können insoweit in der Übergangszeit die in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Zuschüsse gewährt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Umstellungsplan genehmigt hat. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach Umstellungsbeginn im Rahmen einer Zwischenüberprüfung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung nicht festgestellt werden kann und innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht erreichbar erscheint.	unverändert
(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.	unverändert
(8) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.	unverändert
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung, 2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule, 3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt. 	unverändert
§§ 102 – 104 (Unverändert)	§§ 102 – 104 (Unverändert)
§ 105 Schulaufsicht	
(1) Das gesamte Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.	unverändert
(2) Die Schulaufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen und die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft aus. Sie ist die Dienstbehörde für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen mit	unverändert

<p>Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre und der Hausmeisterinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen sowie die Dienstbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare und im Schulpsychologischen Dienst sowie des Prüfungsamts für Lehramtsprüfungen und des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzer.</p>	
<p>(3) Im Benehmen mit den Bezirken legt die Schulaufsichtsbehörde die Grundlagen der Schulorganisation fest und stellt den Schulentwicklungsplan für das Land Berlin auf, in dem der gegenwärtige und der zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen. Die Planungen der angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen (§ 109 Abs. 3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrermessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>	<p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, <u>der Schulfarm Scharfenberg und</u> der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>
<p>(6) Die Schulaufsichtsbehörde trifft insbesondere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele, Inhalte, Organisation und Qualitätsanforderungen des Unterrichts, 2. die Zahl der Unterrichtsstunden und die Dauer des Unterrichts, 3. die Rahmenvorgaben für Prüfungen, 4. die Unterrichtsversorgung, 5. die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, 6. die Grundsätze über den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in den Schulen und legt die Ziele und Standards fest für 7. die Verfahren zur Sicherung und Evaluation schulischer Qualität nach § 9, 8. die Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Schulen und der Schulaufsichtsbehörde und 9. die Beratung im Schulwesen. 	<p>unverändert</p>
<p>(7) Die Aufsicht über die Schulen darf nur ausüben, wer dazu geeignet ist. Die mit der Aufsicht betrauten Personen sollen die Befähigung zu einem Lehramt besitzen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die über die Ausbildung zum Lehramt hinausgehen. Sie sollen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften, der Steuerung sozialer Systeme durch Personalentwicklung und Vereinbarungen, insbesondere durch Schulprogramme, sowie der Sicherung und Evaluation schulischer Qualität verfügen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der Aufsicht sind durch Qualifizierungsmaßnahmen oder Erfahrung in Leitungsfunktionen nachzuweisen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Fach-</p>	<p>unverändert</p>

beraterinnen und Fachberater erfüllen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte zu bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamts wahrnehmen.	
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde durch dieses Gesetz zugewiesen sind, auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgabe geboten erscheint.	unverändert
§§ 106 – 128 (Unverändert)	§§ 106 – 128 (Unverändert)
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung.	unverändert
(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung.	unverändert
(3) Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung.	unverändert
(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.	unverändert
(5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes richtet; Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.	unverändert
(6) Bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 (einschließlich) sind für den Beginn der Schulpflicht, für das Alter für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule und für die Feststellung der Schulreife § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 28 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Aufnahme in die Vorklasse letztmalig zum Schuljahr 2004/2005 erfolgt.	unverändert
(7) Bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule § 28 Abs. 5 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden.	unverändert
(8) Für den Erwerb des Realschulabschlusses einschließlich des Erwerbs einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung finden bis zum Abschluss des Schuljahres 2004/2005 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Abendgymnasium tritt bis zum Schuljahr 2005/2006 der Realschulab-	unverändert

schluss an die Stelle des mittleren Schulabschlusses. (9) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) besuchen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.	
(10) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule besuchen, finden § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin Anwendung.	unverändert
(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 14 Abs. 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule besuchen, sind bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 berufsschulpflichtig.	unverändert
(12) In den Schuljahren 2004/2005 bis 2006/2007 (einschließlich) können an der Berufsschule einjährige berufsbefähigende Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die nach neun Schulbesuchsjahren nicht mindestens die Jahrgangsstufe 8 einer allgemein bildenden Schule erreicht oder an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich durchlaufen haben und nicht entsprechend in der allgemein bildenden Schule oder der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gefördert werden können; § 39 Abs. 8 Satz 2 und 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin findet Anwendung. Mit dem Besuch dieser Lehrgänge wird abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 1 die allgemeine Schulpflicht erfüllt.	unverändert
	(13) § 19 Abs. 6 Satz 12 gilt nicht für Kinder, die in schulischen Betreuungsformen vor dem 1. August 2005 ihre ergänzende Betreuung begonnen haben, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt eine Erweiterung des Betreuungsumfanges erfolgt oder eine Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus fortgeführt werden soll.
§§ 130 – 131 (Unverändert)	§§ 130 – 131 (Unverändert)

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134)	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes.
Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – mit Ausnahme der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).	Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – ,soweit nicht <u>im Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist</u>

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)* Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 82)	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)* Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nr. 1 - 14 unverändert	Nr. 1 - 14 unverändert
Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport	Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport
(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Finanzierung von Tageseinrichtungen	(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungs-

freier Träger.	<u>vereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz.</u>
(2) Festsetzung der Zahl der Praktikantenplätze sozialpädagogischer Ausbildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Bezirken.	unverändert
(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.	unverändert
(4) Bestimmung von Stellplätzen zur vorübergehenden Nutzung für Wohnwagen durchreisender Sinti und Roma.	unverändert
(5) Olympia-Stadion, Sportforum Hohenschönhausen, Sportanlage Paul-Heyse-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, Max-Schmeling-Halle, Velodrom.	unverändert
(6) Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.	unverändert
Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen	Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen
(1) Schulaufsicht; innere Schulangelegenheiten; Regelung der Schulzuweisung nach § 11 Abs. 3 des Schulgesetzes für Berlin; Entscheidung über die Schulreife; Befreiung von der Schulpflicht; Streitentscheidung über die Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe. (5) Entscheidung über die überbezirklichen Einschulungsbeiräte der Sonderschulen sowie über deren fachliche Zuständigkeit.	<u>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</u>
(2) Berufsbildende Schulen, Staatliche Technikerschule Berlin, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik sowie zentral verwaltete Schulen mit sportlichem Schwerpunkt.	<u>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg sowie zentralverwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt.</u>
(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologischer Dienst, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen.	<u>(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologischer Dienst, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen</u>
(4) Durchführung des Privatschulgesetzes mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Privatschulgesetzes.	<u>(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.</u>
(6) Schulaufsicht über Lehrgänge der Volkshochschulen nach § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin; Auftrag zur Abnahme von Prüfungen durch Volkshochschulen sowie Festlegung der Prüfungsanforderungen.	<u>(5) Schulaufsicht über die Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes; Auftrag zur Abnahme von Prüfungen durch Volkshochschulen sowie Festlegungen der Prüfungsanforderungen.</u>
(7) Berliner Landesinstitut für Schule und Medien.	<u>(6) Berliner Landesinstitut für Schule und Medien.</u>
	<u>(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.</u>
Nr. 17 (unverändert)	Nr. 17 (unverändert)
Personalvertretungsgesetz (PersVG)	Personalvertretungsgesetz (PersVG)
Anlage* Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1	Anlage* Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1

<p>.....</p> <p>19. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres.</p>	<p>.....</p> <p>19. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, <u>20. jeder Eigenbetrieb.“</u></p> <p><u>(2) Für die Dienstkräfte der Eigenbetriebe im Sinne von § 20 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats die Geschäfte durch den Personalrat des bezirklichen Trägers wahrgenommen, der die Aufsicht über den Eigenbetrieb führt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Frauenvertreterin.“</u></p>
--	---